

Eigentümer:

Name

ggf. Ortsteil

Str./Nr.

PLZ/Ort

Tel./Fax/Mobil

E-Mail

ggf. Verwalter: oder 2. Eigentümer:

Name

ggf. Ortsteil

Str./Nr.

PLZ/Ort

Tel./Fax/Mobil

E-Mail

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:

Kay Hoffmann

Mutzschen

Pfarrhäuser 1 D

04668 Grimma

☐ per E-Mail: bsm@schornsteinfeger-hoffmann.de

Antrag auf Herabsetzung der Anzahl der Kehrungen einer Feuerstätte für feste Brennstoffe

Zutreffende Felder bitte ankreuzen ☐

Liegenschaft:

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

hiermit beantrage ich ☐ / beantragen wir ☐ die Herabsetzung der Anzahl der Kehrung auf eine im Kalenderjahr gemäß Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO).

Feuerstätte:

Hersteller/Typenbezeichnung/Nennwärmeleistung/Aufstellort

Antrag auf Änderung aufgrund von:

☐ KÜO § 1 Abs. 5a - Rückstandsarme Verbrennung

Folgende Voraussetzungen müssen zur Herabsetzung vorliegen:

- Feststellung einer erkennbar rückstandsarmen Verbrennung,
- Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit auch bei einer Herabsetzung der Anzahl der Kehrungen,
- Feuerstätte, die mindestens die Anforderungen der Stufe 2 nach § 5 Absatz 1 oder Anlage 4 Nummer 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) einhält und
- der für die Feuerstätte benutzte Schornstein ist nur einfach belegt

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Herabsetzung des Umfangs der Kehrungen ist durch die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu prüfen. Eine Herabsetzung kann erstmals nach einer Nutzungsdauer der Feuerstätte von einem Jahr beantragt werden.

☐ KÜO § 1 Abs. 4 - geändertes Nutzungsverhalten (gelegentlicher Betrieb)

Gelegentlich wird eine Feuerstätte benutzt, wenn sie selten, hin und wieder, in Betrieb gesetzt wird. Sie darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. Eine regelmäßige Nutzung an den Wochenenden ist nicht mehr gelegentlich. Eine Nutzungsänderung der o.g. Feuerstätte zu einem späteren Zeitpunkt ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz -SchfHwG § 1 unverzüglich mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Kehrung nicht mehr vor, werde ich unverzüglich die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger informieren. Mir ist bewusst, dass die Herabsetzung der Anzahl der Kehrungen eine gebührenpflichtige Änderung des Feuerstättenbescheides nach sich zieht.

.....
Datum und Unterschrift